

543, 11

X 1860264

II d
736^a

COPI



Derer ganz neu-confirmirten

Artikel /

einer löblichen



Trescher-Zunft /

so Hien und Wieder
publiciret.

Wir Claus Handhabe / Max Flegels-Knöppfel / Curt Rechenberg / Mary Kol-Sieb / Sebastian Wurff-Schauffel und Wendelinus Korn-Rolle; jeziger Zeit verordnete Ober-Aelteste / Bisitator und Beysizer / der löblichen Trescher-Zunft zu hin und wieder / ihnen hiermit urkundlich / und krafft diesem zu wissen / welcher Gestalt verschiedener Orte Trescher in Schrifften zu verstehen gegeben / wie sie gesonnen / unserer Zunft sich einverleiben zu lassen / und dargegen um abschriftliche Communication / dieser wohl eingerichteten und confirmirten Artikel gebethen (indem sie vor sich / ihre Kind-Kindes / Kinds / Kinds / Kinds / Kindes / Kinds / Kinder / nicht vor rathsam befunden / länger so in der Welt / ohne einer löblichen Innung zu leben) wenn wir nun dieses Ansuchen vor billig erachtet / als ist ihnen hiermit gewillfahret / und folgende unsere Artikel in Abschrift zu gefertiget / nachgehends auch auff anderweitiges Ansuchen / zu jedermans Wissenschaft / durch öffentlichen Druck publiciret worden / welche also lauten:

1.
Es soll kein Trescher / er sey in der Stadt / oder auff dem Lande / auff einmahl mehr denn 2. Jungen lernen / und soll der Junge wenigstens 18. Jahr alt seyn / und sein Porculent starck von Knochen / den Flegel zu regieren.

2. Art. Sollen sie die Jungen bey dem Auffdingen / Loßsprechen / nicht mit überflüssigen Kosten beschweren / sondern mit einem Stübgen Foder-Gebühr / und bey der Zusammenkunft / mit ein paar Schaf-Räsen und frischen Semmlen / nebst 2.



Stüben Bier/ so ihnen der Junge erlegen soll/ vergnügen lassen.

3. Art. Unter zwey Jahren soll keiner losgegeben werden/ weil das Lehr-Geld mit darinnen steckt. Wer davon läufft/ soll ein Jahr nachlernen/ lebenslang vor einen Pfuscher und Bönhäusen gehalten werden. So soll auch ein ieder Ausgelernter/ bey Empfängniß des Lehr-Briefes/ einem jeden gegenwärtigen Junfftgenossen zur Recreation 1. Maas Bier/ einen halben Hering/ 1. Quarck-Käse/ und halben Püefling reichen/ ingleichen einen halben Bazin in die Lade zu erlegen schuldig seyn! Der Visitator aber bekommt 4. Pfennige Schreib-Gebühr.

4. Art. Ein jeder soll seinen Lehrling dahin anhalten/ daß er ihm/ wenn ein gut Stück Arbeit angefangen werden soll/ das Werkzeug gehorsamlich nachtrage/ auch sich gegen die Ober Aelteste und Visitatorem bescheidenlich aufführe.

5. Art. Es soll sich auch kein fremder Trescher/ der nicht seine 2. Jahr völlig ausgestanden/ und mit beglaubten Attestato seines Wohlverhaltens/ versehen/ ohne vorhergegangene Meldung bey einer erbaren Junfft/ gelüsten lassen/ hiesiges Ortes Condition anzunehmen/ und in eine Scheuren einzudringen/ es sey denn/ daß alle unsere

Jnnungs-Verwande mit sattsamer Arbeit versehen wären; wiedrigenfalls sie der Confiscation der Dresch-Flegel/ und andern Werkzeugs gewärtig seyn sollen.

6. Art. So lehret auch die tägliche Erfahrung/ daß viele der unsern/ im Treschen gar keinen Tact und Melodie halten/ sondern ohne Mensur/ so geschwinde klippen und klappen/ wie in einer Wind-Mühle/ und also unbedachtsam über die Garben und Stroh dahin wischen; da sie auch einmal herum getroschen das Stroh abziehen/ und aufbinden. Ja sie legen wohl wieder Gebrauch/ 12. 13. und mehr Garben/ an/ und buttschen darüber hinweg/ derowegen ein jeder Eigenthums-Herr selbst zu sehen mag/ daß ihm dadurch kein Schaden zuwachse.

7. Art. Weil auch mehrentheils 2. 3. bis 4. Trescher auf einmal/ in einer Scheuren dreschen/ so soll ein jeder dahin trachten/ daß er rein tresche/ und die Körner zum Schaden/ nicht halb in Stroh bleiben/ sondern die faulen Knochen fein von Leibe halte; Auch hauptsächlich wie in vorigen Artickel erwehnet worden/ den Tact beobachten; Als wenn dreye treschen/ die alten bekanten Verse und Melodie: Im Winter mein Günther/ so trischt man das Korn; Wanns kalt ist/ nicht alt bist/

bist / und tapffer geföhren. Das halbvierde aber; Fleisch in Töpffen / last uns böpffen 20. Wer darwieder handelt / wird mit dem Trescher Wend-Messer abgelohnet / und sollen dem Verbrecher / nachdem er mit dem Bauche auff eine Schütte Stroh geleyet worden / durch den untersten Junff-Genossen 40. Streiche mit der Wurffschauffel auff dem Hindern gegeben werden.

8. Art. Es soll auch jeder neuer Trescher / wenn er zum erstenmahl die Arbeit antritt seinen Cameraden 1. Stübgen Bier und ein baar Käse / pro introitu erlegen.

9. Art. So soll ein jeder / ehe er zu treschen anhebet / sein Werckzeug / ob es nach dem Leipziger Fuß und der neuesten Fason auch tüchtig sey / dem Visitatori erstlich vorzeigen? Auch soll in der Scheuern alles Gezäncke vermieden werden / bey Straffe eines neuen Flegels in die Lade.

10. Art. Ein Trescher soll früh um 6. Uhr præcise in den Scheuern stehen und treschen / und des Abends längstens halb 7. Uhr aufhören. Jedoch allen Argwohn zu vermeiden / sollen sie beym heimgehn von dem Eigenthums-Herrn selbst die weiten Pump-Hosen visitiren lassen / ob alles darinnen sein richtig befunden werde / bey Straffe einer neuen Handhabe / von Wachholder Holz.

11. Art. Des Pfeiffens / sollen sich um Wohlstandes willen / die Trescher in der Scheuern bey der Arbeit / gänzlich enthalten / weilen viel dadurch verhindert wird / bey Straffe einer Pfennig Toback-Pfeiffe / vom rothen Thon / vor dem Visitatore.

12. Art. So find auch etliche Trescher so naserweise und geizig / die das Getrånde bey Nacht austreschen wollen / welches keinesweges zuverstatten / indem man bey Tage die Aehren nicht allezeit wohl siehet / geschweige bey der Nacht; auch so denn die Schütten nicht überein gros machen / überdis auch mit Lichte in denen Scheuern zuthun haben / gefährlich ist; Sondern es soll alles bey Tage geschehen / daß die Arbeit tüchtig werde / und ein jeder selbst Ehre davon haben möge / nach der Regul:

Trisch deine Farben hübsch und so wird die Ehre deine seyn. (rein bey Straffe 6. Zoll Käse / und einen halben Bazzen in die Lade.

13. Art. Es lehret auch die tägliche Erfahrung / wie sich bien und wieder Pfuscher und Bönhaasen in hiesige Scheuern einschleichen / auch wol gar etliche unachtsame Junstgenossen sich ertappen lassen / welche mit so liederlichen Werckzeug aufgezozen kommen / da der Knöpffel kaum ein halbes Pfund schwer / und die Handhabe dreyviertel Ellen lang ist / davor billig

ein Ehrliebender Trescher einen Eckel hat. Denn ein rechtschaffener Tresch. Flegel Knöpfel wenigstens drey Pf. haben/ und die Handhabe neun vier- tel Ellen lang seyn soll/ daß man einen mittelmäßigen Trippel-Sack/ damit führen möge/ bey Straffe 4. Pund Schmierkäse u. ein Groschen Brod.

14. Art. Es soll auch kein Trescher/ ohne Vorbewust des Ober. Aeltesten/ seine Frau oder Tochter/ vor sich ein- treten lassen/ und deswegen von ihm erst einen Erlaubnis-Schein erlan- gen; Und so ja aus bewegenden Ur- sachen/ solches auf eine wenige Zeit je- doch ohne alle Consequens/ verlaubet worden wäre/ so soll sich doch kein Weibes-Bild den Sack zu führen er- lähnen/ sondern die Unter. Stelle haben. Weiln der Meister wissen muß/ wie er die Kuh schinden soll.

15. Art. So sind auch einige unsere Zunft so geizig/ einen Heller an ihre Flegel und Werckzeug zu wenden/ gute Arbeit zu machen/ sondern erbet- teln von denen Weißgerbern und Schneidern/ Abschnitte von Schaf- und andern Leder/ zu Hüthen/ so doch nicht tauglich/ und also ihre Collegen in Tods-Gefahr neben solchen stehen/ und sich täglich besorgen müssen/ daß ihnen der Flegel an dem Kopff fähret. Bey Straffe einer halben Mezen Korn/ und halb Duzend hölzernen Sellen in die Lade.

16. Art. Die weitern Pomp-Hosen/ Stolp-Stiefeln/grosse Schiebsäcke/

zweite Schuhe/ worein man noch ein haar Fercklein einquartiren könnte/ sollen zu tragen gänzlich abgeschafft seyn/ weilen sich zu nicht geringen Schaden des Eigenthums-Herrn/ oft die Körner darein vertriechen. Sondern es mag ein jeder/ der es be- zahlen kan/ sich der Beinscheiden be- dienen/ oder die Strümpfe fein glatt hinaufziehen/ damit sie nicht wie ein Bas-Glas/ oder Wachtel/ Pfeifgen gestalt seyn mögen/ und die Körner daran abspringen können. Und ob gleich unter dem Schein/ die grossen Hosen abgeschafft/ sich aber statt de- ren/ zwischen dem Futter-Tuch des Rocks/große Taschen zu ihren grössern Nachtheil eingenehet haben/ wie die Soldaten-Flaschen. Wer darwieder handelt/ soll um ein alt Schock Fle- der-Mäuse/ als um 4. gute teutsche Groschen/ daß ihm die Schwarte kna- cket exemplarisch gestraffet werden.

17. Art. Da auch an etl. Orten her- gebracht/ daß Sonnabends einem je- den Trescher ein Bund Stroh auf den Abend frey mit sich nach Hause zu nehmen erlaubet ist. Als soll sich keiner gelüsten lassen/ ein länglich Säcklein mit Körnern hinein zu practiciren/ und solches benebst dem Stroh hin- weg zu tragen/ wie leider die Erfab- rung bezeuget/ bey Strafe gänzlicher Remotion und Ausschliessung von der Zunft/ wie auch Sequestration des Werckzeuges.

18. Art. Es soll auch Reinligkeit wegen/jeder rechtschaffener Drescher alle Sonnabend ins Bad gehen / auch sich den Bart abnehmen lassen/damit keine Spreu darinnen kleben mögen / bey Strafe 2. Pfund Pflaum-Federn/ in die Sessel-Rüssen/ bey dem Wurffen.

19. Art. Weilen oft einer dem andern die Handhabe in Stücken schlägt/ dadurch die Arbeit ver säumet wird. So sollen in Zukunft allezeit die Handhaben von Haseln-Hollunder oder Rosholder-Holz seyn/ und fein glatt ausgearbeitet werden. Mit dem Worff-Rußgen wird ein jeder sich ohn Gebot selbst zu versorgen wissen.

20. Art. Wer aus Faulheit / oder sonst anderer Geschäften wegen / absonderlich wo in grossen Scheuern der Zehnen getroschen wird einen Tag verabsäumet / der zahlet 3. Groschen in Fiscum/jedoch soll er bey Verzehrung der Straf-Gelder/ sein Theil so wohl als ein anderer zu geniessen haben.

21. Artic. Es soll auch keiner sich so grob und reckelhaft gegen den Ober-Aeltesten aufführen / und mit ungeschornen Barte/ ohne Halbtuch / eine Toback-Pfeiffe im Munde oder einen Kanff Brod / mit Schmier oder andern Käse in Händen habend/ und davon essend/ zu erscheinen erlauben/ bey Straffe zwey Mössel gewelckter Heckschlehen/ un einem Mössel Haselnüsse/ un wo dieses mehr geschiehet/wohl gar um ein Maas ausgeliefferte Hanbutte

22. Artic. Toback in denen Scheuern zu rauchen / ist gänzlich verboten/

wer sichs unterstehet / soll die Scheure meiden / und von der Zunfft eine Zeitlang ausgeschlossen werden.

23. Artic. Das Morgen-Brod soll gleich nach 8. Uhr / und das Abend-Brod um 4. Uhr Nachmittage in aller Erbarkeit und stille verzehret werden/ jedoch darbey sich über die Zeit nicht aufhalten/oder ungewöhnliche Posituren / mit Creuzweise übereinander geschlagenen Beinen zu machen.

24. Art. So muß man auch erfahren / daß etliche grosse Säcke in die Bansen unter das Stroh stecken/ und mit Frucht anfüllen / auch solche nach und nach / mit nach hause practiciren/ als sollen die Verbrecher der Obrigkeit übergeben/ und von der Zunfft als Unächte gehalten werden.

25. Artic. In grossen Scheuren und Herrschafftlichen Vorwercken/wo die Drescher die Gerste zum Mälzen in die Kübel tragen müssen / sollen von einen jeden Einschut 12. Maas Bier und 4. Speise-Brod zu geniessen haben. So ist auch einigen Orten der Gebrauch/ daß auf Fastnacht denen Dreschern 1. Eymmer Bier/ nebst einem Gerichte Kraut und Fleisch gereicht wird.

26. Artic. Wer in der Scheuren etwas findet / soll solches unverzüglich dem Eigenthums-Herrn einliefern/ un davor einen kleinen Recompens erwarten. So ist auch nicht vergönnet/ die Hünner-Nester zu visitiren / wer sich hierinnen betreten lästet / soll mit drey Wehen Hühner-Korn abgestraffet werden.

26. Artic. Noch muß man mit Erstaunen vernehmen / wie sich auch etliche grobe / säuische und unver-

schämte Kornbänner gelästen lassen/
bey garstigen Wetter absonderlich
wenn sie bey Abend in denen Scheu-
ren schlaffen/ihre faule Rangen nicht
in den Hoff tragen wollen/ihre Noth-
durfft s. v. ins Stroh verrichten/und
gleich denen Ragen/ darein verschar-
ren / woraus zu öfftern viel Bestand
und Ungemach entstehet / als sollen
solche Verbrecher das Stroh bezah-
len / und dem Eigenthums-Herrn
zwey Monat lang / alle 4. Tage das
Secret ausfegen.

28. Art. Es ist auch bekannt / daß
es um die Trescher / theils wegen
Schweiß und Staub/theils auch üb-
len Angewehnen/ nicht nach Balsam
oder Bisam/ richen kan / ein Colleg
auch dem andern / so ihn aus Ueber ei-
lnug/oder vor Angst / etwas heimlich
entsühret/ nicht vor Ubel hält. Jedem
noch erheischet die Erbarkeit und Re-
spect/ weiß der Eigenthum-Herr un-
verhofft / mit denen Treschern in der
Scheuren etwas zu reden hätte / sich
dieser unverschämten und übeln Ge-
wohnheit / woraus zum öfftern unge-
sunde Luft erregt wird / so lange er zu-
gegen ist / sich zu enthalten.

29. Art. Kein Trescher / soll keine
Paruque tragen / er sey den Oberäl-
tester / oder habe bösen Grund / oder
eine Lause-Klänner. Doch ist dem
Visitatori eine Lagnüze mit Schel-
gen zutragen nach gelassen. Einen
mit Zinn begossene Stoek aber zutra-

gen kömmt allein den Oberältesten
zu/bey Straffe zwey Kannen Rosend/
und ein Viertel rohe Wurst.

30. Artic. Es ist auch an etlichen
Orten gebräuchlich/ daß die Trescher
die Seile/ so die Woche über leer ge-
macht/ bekommen/ die sollen ohne ge-
schehenen Vorzeige dem Eigen-
thums-Herrn / Argwohn zu vermei-
den/ nicht mitnehmen/ wer darwider
handelt/soll 8. Schock Seile/ andern
zum Abscheu / vor der Scheure 4.
Stunden lang herum tragen / und
dem Visitatori zwey Pfennige zu
Brandtweine bezahlen.

31. Art. Wenn ein Junge fast aus-
gelernet/und seine Probe in Wurffen
thun soll/so ist dahin zusehen/daß ihm
zum erstenmahl kein Weize/Korn/un
andere ger gleichen schwere Getränke
unter die Hände gegeben werde/ und
weil er noch ungeübet die Körner halb
über den Banschus ins lebre Stroh/
oder wider in die Spreu werfe möge.

32. Art. Man muß auch verneh-
men/wie etliche Eigenthums-Herrn/
durch dem Visitatorum klagend an-
bringen lassen/ daß sie bey dem Wurff-
fen etliche mahl auffstünden / und den
Vorsprang / mit der Wurffschauffel
fort stießen; auch bey dem Rollen/dem-
selben mitten in den Hauffen brächte/
die mittlere Frucht aber aussen an-
schütten/ und so dann bey dem auffheben
allezeit von auswendig des Herrn
Frucht

Frucht abmäßen/ihren Lohn aber aus dem Mittel/und also das Beste zu sich zögen. Als sollen die Verbrecher/so oft sie sich erlauschen lassen/allzeit des kleinern gebräuchlichen Geschenck bey dem Aufheben verlustig seyn/doch ist dem Eigenthums-Herrn die Frucht selbst unter einander zu rühren/unbenennen

33. Art. Es ist auch bey einigen Treschern der Aberglaube eingerissen/ die Frucht fortzumessen/ um dadurch zu erfahren / wie es jeden Monat am Preise steigen oder fallen werde/ oder richten sich nach dem Quatembern. Solches soll hiermit gänzlich abgeschafft und verbotben seyn/ bey Straffe eines halben Mandels Dicklinge in die Lade.

34. Art. Die Spreu und Ueberfahr an gewiesene Orte zutragen wird sich kein Trescher ausschliessen/weilen es der Billigkeit gemäß.

35. Art. Es lassen sich auch zum öftern in denen Scheuren/absonderlich wenn es auf den Boden des Hausens kömmt / Ratten oder Mäuse antreffen; Als wird denen Treschern sie mit Besem zu erschlagen / freye Nacht gegeben / wovon sie von dem Eigenthums-Herrn ein Stübgen Bier erwarten sollen.

35. Art. So sollen auch die Trescher/ wenn sie aufgehoben / und die Frucht auf den Boden getragen / die Eigenthums-Herrn nicht übernehmen/ sondern von einem jeden Auf-

hub/ die Persohn mit einem Maas Bier und einem Stück Käse und Brod bis zum Haupt-Geschencke sich vergnügen lassen. Ubrigens aber bleibt es darbey/daß bey dem Aufheben des Herrn Frucht gestrichen/wie man das Salz zu streichen pfleget/der Trescher Lohn aber gehäuffet wird.

37. Art. Emmerlinge und Sperlinge/bey Winterszeit mit dem Siebe zu fangen ist zwar in so weit dem Treschern vergönnet / wenn es bey Morgen oder Abend Brods-Zeit geschiebet/ auffer diesem aber nicht; Es sey denn / daß die andern Collegen damit zu frieden. Doch sollen von dem Gewinnst eines jeden Mandel/ 5. davon eingesalzen oder eingepfeckelt/ und hernach bey dem Haupt-Quartal / Collegialiter verzehret werden.

38. Art. Wenn denn nun nach ganz vollbrachter Arbeit/von denen Herrn/ denen Treschern ein Geschencke gegeben werden soll/so erforbert die Erbarkeit/ daß sie ihre Schuhe erstlich feinsaubern/und die Füße waschen/damit es nicht wie mancher Botenstrumpff und alter Karnkäse in der Stubē stincke/ und dieser herbe Balsam-Geruch denen Anwesendē zuwider seyn möge.

39. Artic. Wo in grossen Scheuren und Herrschaftlichen Vorwergen herkommens / daß die Trescher zum Geschencke/ die Person 2. Heringe einen Zoll Käse/ und eine Kanne Bier erhält/auch aus einem Glase trincken/ so soll ein jeder sich dahin bescheiden/ sein Glas/so voll/als er es eingeschenckt bekommen und ausgetruncken/ dem andern

Dezn hinwiederum es also eingeschenckt
zureichen/damit allerZanck vermieden
werde. Bey Straf 3. Kannen Bier
und 1. halb Pf. holländischen Käse.

40. Art. Beym Geschencke soll ein
jeder Trescher sich mäßig halten / wäh-
render Mahlzeit mit entüllösten Haupte-
sizen / das Brod nicht beränsteln und
schinden / mit vollem Munde weder re-
den noch trincken / auch dem Käse fein
gerade schneiden / daß er nicht aussehe
wie ein Oster-Floden / da die Bauren
die Rosinen ausgeklaubet haben.
Wenn ihnen auch des Herrn Wohl-
thäters oder Wohlthäterin gute Ge-
sundheit zugetruncken wird / sittiglich
aufstehen ; auch ja nicht / nach voll-
brachter Mahlzeit / also bald die To-
back-Pfeiffe/ohne erbethene Bergün-
stigung hervorkriegen / und in allen sich
bescheiden erzeigen / auch endlich mit
schuldigster Dancksagung höfflichen
Abschied nehmen.

41. Artic. Wenn auch jährlich ein-
mahl/beym Haupt Quartal auf Fast-
nacht/gegenwärtige Artikel durch den
Ober-Ältesten / vor öffentlicher Ver-
sammlung zu verlesen sind. Als soll sich
ein ieder so lange die Verlesung wäh-
ret/ des Tobackrauchen enthalten/ da-
mit nicht der Rauch dem Ober-Älte-
sten/ absonderl. wenn er wegen blöden
Gesichtes/ sich einer Brillen bedienen
müßte/ einige Hinderniß erwecken mö-
ge. Es soll auch ein jeder Trescher bey
dieser Zusammenkunft sein besten Habit

Clauß Handhabe/ Ober-Ältester.
Matz Flegels- Knöpffel/
Mary Koll- Sieb / Älteste.

anhaben/ sichlerbar aufführen/ keinen
übers Maul fahren/ und mit groben
Worten heraus poltern/ sondern ein-
ander bescheidenlich ermahnen. Fer-
ner auch bey dieser Versammlung kei-
nen gemeinen Knaster / Weiden oder
Nuß-Laub/ an statt des Tobacks rau-
chen/ und dadurch einen unerträgli-
chen Gestanck verursachen. Alles bey
Strafe eines Duzend Pfeng Pfeifen
in die Lade. Doch mag die Woche
lang/ einem jeden vor sich zu Hause sei-
ne Bequemlichkeit nach Brodteröder
oder Wasunger / die Elle vor einen
Pfennig/ Zapfenberger aber/ oder an-
dern Brief-Toback / nur Sonn- und
Fest-Tages zu schmauchen erlaubt
seyn.

42. Art. Endlichen soll auch einen
jeden Trescher/nach vollbrachtem Tre-
schen erlaubt seyn/ Graß zu hauen/
Holz zu spalten / Mist zu zerwerffen/
wovon ihnen aber / nebst ihrem Lohn
ein klein Geschencke absonderlich ge-
reicht werden soll.

Wollen demnach/ daß diese unsere
neu-confirmirten Artikel/von manni-
glichen unsern Zunfft-Gliedern / unver-
brüchlich gehalten werden sollen / wie
wir denn solche zu dem Ende nochmah-
len überseden lassen / zu mehrer Uhr-
kund eigenhändig unterschreiben/ auch
mit unserm Zunfft-Insigel bedrückt.
So geschehen zu Hin und Wieder/ im
Jahr der hölzernen Schlaf-Hosen
Anno eodem / den 11. Eiusdem,

(L. S.) Curt Rechenberg.
Sebastian Wurff-Schauffel/
als Beysizer.

Wendelinus Korn-Rolle/ ver-
ordneter Visitator.

Stüben Bier/ so
ge erlegen soll/ ver

3. Art. Unter zw
ner losgegeben m
Lehr-Geld mit dar
davon läuft/ soll
nen/ lebenslang v
und Bdnhaasen g

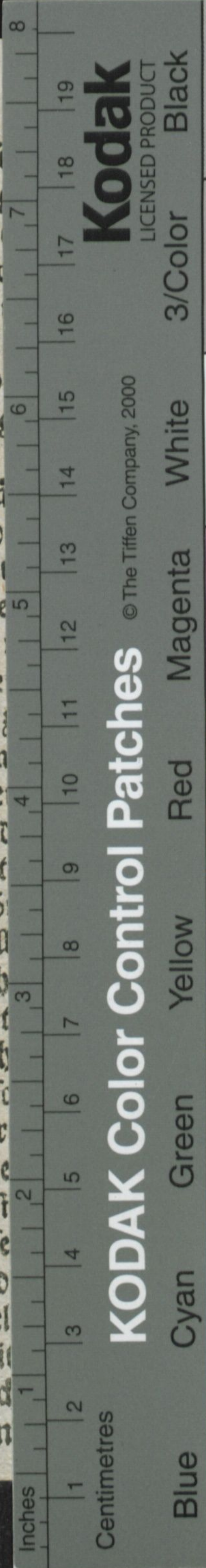
So soll auch ein
ter / bey Empfa
Brieses/ einem jed
Zunftgenossen z

Maas Bier/ eine
1. Quarck-Käse/
ling reichen/ ingle
Wagen in die Lad e

seyn! Der Visita

4. Pfennige schre
4. Art. Ein jed
ling dahin anhalt
wenn ein gut S
fangen werden soll
gehorsamlich nach
gen die Ober Aelt
rem bescheidenlich

5. Art. Es so
fremder Frescher
Jahr völlig ausge
beglaubten Attest
verhaltens / verse
gegangene Meld
baren Zunft/ gel
ges Dites Condit
und in eine Sch
gen/ es sey denn



ande mit sattsamer
ären; wiedrigen-
cation der Dresch-
dern Werckzeugs
len.

hret auch die tägli-
aß viele der unsern/
feinen Sact und
/ sondern ohne
winde klippen und
ner Wind-Mühle/
achtsam über die
cob dahin zwischen;
herum getroschen
en/ und aufbinden.

wieder Gebrauch/
r Farben/ an/ und
binweg/ der we-
Eigentums-Herr
nag/ daß ihm da-
den zuwachse.

l auch mehrentheils
er auf einmal/in ei-
reschen/ so soll ein
sten/ daß er rein
Körner zum Scha-
in Stroh bleiben/
len Knochen fein
Nuch hauptsächlich
Artickel erwehnet
ct beobachten; Als
den/ die alten bekan-
Melodie: Im Win-
er/ so trischt man
ans kalt ist/ nicht alt
bist/

bis
ha
la
ha
W
de
de
S
ter
ch
S
S
di
I.
p
tr
es
ne
N
so
ve
n
u
st
lä
d
so
g
P
d
d
b

